

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 234.

Dienstag den 22. August.

1854.

### Die Kirchen- und Religionsverfassung Rußlands.

(Schluß aus Nr. 225.)

Die Hauptbestimmungen der Arbeit über die Universitäten, welche 1835 die Genehmigung des Kaisers erhalten hat, sind folgende.

1) Die Universitäten bestehen erstens, aus der bestimmten Anzahl von Facultäten; zweitens, aus einem Rathe und drittens, aus einer Verwaltungsdirection. Eine vollständige Universität zählt drei Facultäten: Philosophie, Jurisprudenz und Medicin. Jede Facultät hat ihren Decan; die der Philosophie hat deren zwei. Sie stehen alle unter der Autorität des Rectors, welcher dem Universitätsrath vorsteht. Der Verwaltungsdirection steht derselbe Würdenträger vor. Jede Universität steht unter der besondern Direction eines Curators. Die Artikel dieses Reglements finden auf allen Universitäten, mit Ausnahme der Dorpater und der St. Wladimiruniversität in Kiew Anwendung.

2) Die philosophische Facultät schließt folgende Course in sich. Erste Section: Philosophie, römische Literatur und Alterthümer, russische Sprache und Literaturgeschichte; Geschichte und Literatur der slavischen Sprachen; Weltgeschichte, russische Geschichte, Staatsökonomie und Statistik; orientalische Literatur, nämlich: die arabische, türkische und persische Sprache; endlich die mongolische und tartarische Sprache. Zweite Section: reine und angewandte Mathematik, Astronomie, Physik und physikalische Geographie; Mineralogie und Geognosie, Botanik, Zoologie, Technologie, Landwirthschaft, Forstwissenschaft und Architektur. Die juristische Facultät ist unbestreitbar diejenige, welche die unbedeutendsten Resultate aufzuweisen hat. Das Studium der russischen Gesetze ist schon allein hinreichend, die gesunden Begriffe von Jurisprudenz gänzlich zu verwirren. Die medicinische Facultät, obgleich sie nicht auf derselben Höhe steht, wie in Deutschland, Frankreich und England, hat wichtige Dienste geleistet. Es giebt auf jeder Universität Lectoren für die lebenden fremden Sprachen und Lehrer der körperlichen Übungen.

3) Die Universitäten haben ihre eigene Censur; sie haben das Recht, eine eigene Druckerei und eine Buchhandlung zu besitzen. Die Universitätsgrade stehen auf gleichem Fuße mit den Graden im Militär- und Civildienst. Die Professoren, welche bei ihrer Entlassung den Titel „emeritirt“ erhalten, genießen nach einer Dienstzeit von fünf und zwanzig Jahren eine lebenslängliche Pension, welche ihrem jährlichen Gehalte gleichkommt.

4) Die den Universitäten beigegebenen Specialanstalten sind: die pädagogischen und medicinischen Institute und die gelehrten Gesellschaften.

5) Der Etat des Personals und der jährlichen Ausgaben ist für die Universität St. Petersburg auf 372,250 Rubel, für die von Moskau auf 454,200 Rubel, für die von Charkoff und von Kasan auf 370,000 Rubel für jede festgesetzt.

Im J. 1835 zählte die Universität St. Petersburg 285 Studenten; 1850 besaß sie 66 Professoren oder Angestellte und 387 Studenten. Das unter ihr stehende Arrondissement hatte zu derselben Zeit 580 Schulen mit 20,000 Schülern. Die Universität Moskau zählte 419 Studenten. Das Arrondissement hatte 925 Schulen mit

16,259 Schülern. Die Universität Charkoff besuchten 342 Studenten, und im Arrondissement waren 11,446 Schüler auf 217 Schulen vertheilt. Auf der Universität Kasan befanden sich 252 Studenten, und im Arrondissement 198 Schulen mit 8459 Schülern.

Es konnte der Aufmerksamkeit der Regierung nicht entgehen, daß das Unterrichtssystem im Arrondissement Kasan den Bedürfnissen der daselbst wohnenden asiatischen Stämme angepaßt werden müsse und daß man darauf zu sehen habe, daß die Universität dieser Stadt das Band werde, welches die asiatische mit der russischen Bevölkerung verknüpfe; aus diesen Rücksichten hat man dem Unterricht im Arabischen, Persischen, Tartarischen und Mongolischen besondere Sorgfalt zugewendet. Letztere Sprache besaß noch keine Grammatik und noch kein Wörterbuch; der Akademiker Schmidt hat diese Lücke ausgefüllt. Die Universität Dorpat, welche die besondere Bestimmung hat, den geistigen Bedürfnissen der drei baltischen Provinzen zu entsprechen, erfreut sich ziemlich ausgedehnter Privilegien; da die Confession der Bewohner eine andere ist, als die im übrigen Rußland herrschende, so besitzt diese Universität auch eine theologische Facultät. Außerdem besteht neben ihr ein Normalseminar und ein theologisches Seminar, um Prediger für die protestantischen Gemeinden in allen Theilen des Reichs zu bilden. 1835 zählte die Universität Dorpat 567 Studenten, und die 285 Schulen ihres Bezirks haben eine Gesamtzahl von 8826 Schülern. Das Arrondissement Weißrußland unterrichtet in 239 Schulen 11,530 Schüler. Die St. Wladimiruniversität in Kiew scheint nicht in sehr blühendem Zustande zu sein; jedenfalls in Folge der Repressivmaßregeln, welche die Regierung in Folge des polnischen Aufstandes ergriffen hat. Nach den Angaben Herrn v. Krusensterns zählte die Universität bei 61 Professoren und Lehrern nur 120 Studenten; das Arrondissement besaß 80 Schulen mit 6790 Schülern.

Die früher so berühmte Universität Wilna ist aufgelöst. In dieser Stadt, wie in Grobno, Bialystok, Witepsk, Minsk und Mohilew scheint die kaiserliche Regierung weniger darauf bedacht zu sein, den Kreis des Unterrichts auszudehnen, als die patriotischen Begriffe der Unterthanen in ein gleichförmiges System zu bringen. Das vom Herzog von Richelieu gestiftete Ddesser Lyceum unterscheidet sich jetzt wenig mehr von den anderen früheren Schulanstalten des Reiches. Es befindet sich in diesem Arrondissement eine für die jungen Tartaren bestimmte Schule und eine Classe für die moldawische Sprache bei dem Gymnasium von Rischeneff. Das Arrondissement Ddessa zählt 4646 Schüler.

Die Schulen der transkaukasischen Provinzen haben nach dem politischen Zustand dieser Länder mehrere Veränderungen erlitten. Seit 1819 trat auf Antrag des Generals Jermoloff in den Gymnasien der Unterricht im Tartarischen an die Stelle des Unterrichts im Lateinischen und Deutschen, und man fügte dem Cursus mehrere Zweige der Militairwissenschaften bei, da die Jugend dieses Landes für den Dienst im kaukasischen Armeecorps bestimmt ist. 1829 vervollständigte ein neues Reglement diese Bestimmungen, welche die neuen Gebietserwerbungen nach dem persischen Kriege unzureichend machten. Seit jener Zeit sind wieder neue Veränderungen in diesen Anstalten vorgenommen worden. Im Allgemeinen müssen die Söhne der russischen Beamten entweder tartarisch oder eine der